

Anlage**Anlage zur Verordnung
des Reichspräsidenten über Titel****Abschnitt I**

1. Professoren an Staatlichen Hochschulen und Leitern von wissenschaftlichen Staatsinstituten in Besoldungsgruppen, die den preussischen Gruppen C 1 bis C 3 und B 10 und B 11 entsprechen, kann der Titel *Geheimer Rat* verliehen werden.

2. Es können ferner erhalten:

- a) Die Beamten der Besoldungsgruppe B 7 [Reich und Preußen], soweit sie Ministerialdirigenten sind, und der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1a in Preußen), soweit sie Ministerialräte oder Oberverwaltungsgerichtsräte sind, den Titel *Geheimer Ober.....rat*;
- b) die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1a in Preußen) sowie die Beamten der Besoldungsgruppen A 2a bis c [Reich] (A 1b, c und A 2a, b in Preußen) den Titel *Geheimer.....rat*;
- c) die Ministerialamt männer der Besoldungsgruppe A 2d [Reich] (A 2c in Preußen) den Titel *Amtsrat* und *Geheimer Amtsrat*; die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Reich], soweit sie nicht unter d) genannt sind, sowie die Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Preußen] den Titel *Geheimer.....rat*;
- d) die Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Reich], soweit sie Postamt männer sind, der Gruppe A 3 [Reich] sowie in Besoldungsgruppen, die den preussischen Gruppen A 3a bis c entsprechen, sowie die Lehrpersonen und die Kriminalkommissare der preussischen Besoldungsgruppe A 4a — ausgenommen die Amt männer —, je nach ihrer Dienststellung den Titel *Landmesserrat*, *Schulrat*, *Rechnungsrat*, *Oberpolizeirat* usw.;
- e) die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 [Reich] (A 3b in Preußen), soweit sie Amt männer sind, und die Beamten der Besoldungsgruppe A 4a bis c [Reich] (in Preußen A 4a — soweit nicht vorstehend in d) geregelt —, A 4b und c) den Titel *Amtsrat*;
- f) die Beamten der Besoldungsgruppe A 4d [Reich und Preußen] den Titel *Amtsinspektor* oder *Werksinspektor*;
- g) die Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis 7 [Reich] (A 5 und 6 in Preußen) den Titel *Oberamtssekretär*, *Oberwerks-*

sekretär oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildeten Titel;

- h) die Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und 9 [Reich] (A 7 bis 9 in Preußen), soweit es sich um Büro- und Kanzleibeamte handelt, den Titel *Amtssekretär*, die übrigen Beamten dieser Gruppen einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildeten Titel;
- i) die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 [Reich und Preußen] den Titel *Oberamtsmeister* oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildeten Titel;
- k) die Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und 12 [Reich und Preußen] den Titel *Amtsmeister* oder einen Titel, der aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildet ist.

Abschnitt II

Es können erhalten:

- a) Personen der freien Wissenschaft und Kunst bei besonderem Anlaß den Titel *Professor*;
- b) Angehörige der freien Ärzteschaft (einschließlich Tierärzteschaft) den Titel *Sanitätsrat* und *Geheimer Sanitätsrat*;
- c) Angehörige der Rechtsanwaltschaft den Titel *Rechtsrat* und *Geheimer Rechtsrat*;
- d) Architekten und Ingenieure den Titel *Baurat* und *Geheimer Baurat*.
- e) (Die Festsetzung von Titeln für Personen auf dem Gebiete der Wirtschaft bleibt vorbehalten.)

Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen. Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 17 des Reichsbeamtenengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) verordne ich:

Die Regel-Amtsbezeichnungen für Reichsbeamte der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz) in den Gruppen A 4a, b und c sind: *Oberinspektor* (4a und b) und *Inspektor* (4a und c).

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick